

**Die schweizerische Eidgenossenschaft
vertreten durch**

das Bundesamt für Kultur (BAK)

Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

und

Kanton Solothurn

(Finanzhilfeempfänger)

vertreten durch
das Departement für Bildung und Kultur

schliessen folgende

LEISTUNGSVEREINBARUNG

1. Ausgangslage

Diese Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf Artikel 11 Covid-19-Gesetz und der Covid-19-Kulturverordnung. Sie gilt für Gesuche um Ausfallentschädigung des Schadenszeitraums 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie für Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte mit Einreichdatum ab 1. Januar 2022. Die bisherige Leistungsvereinbarung zwischen den Parteien besteht soweit nachfolgend nicht anders vermerkt weiter.

2. Gesetzliche Grundlage und Rechtsform

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf die Covid-19-Kulturverordnung sowie auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) und ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

3. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2023.

4. Aufgaben des Finanzhilfeempfängers

Der Finanzhilfeempfänger hat folgende Aufgaben:

- Er richtet die Ausfallentschädigungen nach Artikel 11 Absatz 2 Covid-19-Gesetz und dem 2. Abschnitt der Covid-19-Kulturverordnung in eigenem Namen an Kulturunternehmen mit Sitz in seinem Kanton

und an Kulturschaffende (inklusive Freischaffende) mit Wohnsitz in seinem Kanton aus und ergänzt die Beiträge des Bundes mit Finanzhilfen in derselben Höhe. In Bezug auf den Finanzierungsanteil der Kantone gelten die Artikel 11 Absatz 3 Covid-19-Gesetz und Artikel 21 Absatz 1 der Covid-19-Kulturverordnung.

- Er richtet die Beiträge an Transformationsprojekte nach Artikel 11 Absatz 2 Covid-19-Gesetz und dem 3. Abschnitt der COVID-19-Kulturverordnung in eigenem Namen an Kulturunternehmen mit Sitz in seinem Kanton aus und ergänzt die Beiträge des Bundes mit Finanzhilfen in derselben Höhe. In Bezug auf den Finanzierungsanteil der Kantone gelten die Artikel 11 Absatz 3 Covid-19-Gesetz und Artikel 21 Absatz 1 der Covid-19-Kulturverordnung.

5. Fristen für die Erfüllung der Aufgaben

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Ziffer 4 bestehen folgende Fristen:

- Ausfallentschädigungen: Gesuche um Ausfallentschädigungen können bis zum 30. November 2022 entgegengenommen werden. Schäden für den Monat Dezember 2022 können noch bis Ende Januar 2023 nachgemeldet respektive präzisiert werden. Vorbehalten bleibt ein früheres Auslaufen der Ausfallentschädigung gemäss Artikel 4 Absatz 5 Covid-19-Kulturverordnung. Die Entscheide zu den Gesuchen sind bis am 31. März 2023 zu treffen. Die Auszahlung der Ausfallentschädigungen hat bis spätestens am 30. April 2023 zu erfolgen.
- Transformationsprojekte: Gesuche um Beiträge für Transformationsprojekte können bis zum 30. November 2022 entgegengenommen werden. Der Finanzhilfeempfänger kann kürzere Eingabefristen vorsehen. Die Entscheide zu den Gesuchen sind bis spätestens am 31. März 2023 zu treffen. Sämtliche Transformationsprojekte müssen bis am 31. Oktober 2023 abgeschlossen sein (inklusive Einreichung von Schlussbericht und Schlussabrechnung durch das Kulturunternehmen an den Kanton). Die Auszahlung der Beiträge an die Kulturunternehmen ist in Tranchen gemäss Projektfortschritt vorzunehmen. Die Schlusszahlung an die Kulturunternehmen erfolgt nach Projektabschluss und vollständiger Dokumentation bis spätestens am 30. November 2023 (ohne Möglichkeit zur Verlängerung).

6. Auflagen und Bedingungen

Die Finanzhilfe ist an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

6.1 Mittelverwendung

Die Verwendung der Finanzhilfe hat ausschliesslich zur Finanzierung der Leistungen gemäss Ziffer 4 dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Infrastrukturkosten werden vom Kanton getragen.

Der Kanton sorgt dafür, dass die zur Bearbeitung der Gesuche erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung stehen, um die Bearbeitungsfristen gemäss Ziffer 5 der Leistungsvereinbarung einzuhalten und die Gesuche mit dem notwendigen Fachwissen zu beurteilen. Soweit erforderlich kann der Kanton zur Sicherstellung der Bearbeitungsfristen und des Fachwissens die Finanzmittel des Bundes gemäss Ziffer 7.2 der Leistungsvereinbarung unter folgenden Bedingungen mit Administrativkosten belasten (gilt für Gesuche um Ausfallentschädigung des Schadenszeitraums 1. Januar bis 31. Dezember 2022 sowie für Gesuche um Beiträge an Transformationsprojekte mit Einreikedatum ab 1. Dezember 2021):

- Die Kostenbeteiligung des Bundes beträgt maximal 50%.
- Es dürfen höchstens 3% der Finanzmittel des Bundes, maximal aber 600 000 Franken für Administrativkosten eingesetzt werden. Die Mindestentschädigung des Bundes für Administrativkosten beträgt 60 000 Franken.
- Die Bundesmittel dürfen für die Mandatierung externer Personen oder für die Entschädigung von Personalmehrkosten eingesetzt werden.

- Der Kanton belegt im Rahmen der Schlussberichterstattung die Administrativkosten, welche der Ausfallentschädigung sowie den Transformationsprojektbeiträgen belastet wurden. Verträge und Rechnungen sind auf Wunsch des BAK einzureichen.

6.2 Prioritätenordnung gemäss Artikel 22 SuG

Der Kanton hält schriftlich fest, nach welchen Kriterien er die Finanzmittel priorisiert (vgl. Art. 3 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung). Die Prioritätenordnung ist online zugänglich zu machen.

6.3 Einhaltung der Voraussetzungen

Der Finanzhilfeempfänger ist verpflichtet, die Voraussetzungen der Covid-19-Kulturverordnung während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten. Es gelten im Übrigen die Richtlinien zur Covid-19-Kulturverordnung sowie allfällige weitere Weisungen und Vorgaben des BAK (vgl. auch Ziff. 6.6).

6.4 Auskunfts- und Offenlegungspflicht der Gesuchsteller

Der Finanzhilfeempfänger verpflichtet die Gesuchsteller zur Angabe von wahrheitsgemässen und vollständigen Angaben in ihren Gesuchen. Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Covid-19 von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen. Die Gesuchsteller sind über die Straffolgen gemäss Strafgesetzbuch (Betrug und Urkundenfälschung) und gemäss Subventionsgesetz bei einem Verstoss gegen die Auskunfts- und Offenlegungspflicht zu informieren (via Gesuchsformular). Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückzufordern.

6.5 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Der Finanzhilfeempfänger lässt sich im Rahmen der Gesuchseinreichung ermächtigen, alle Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung mit anderen Kantonen auszutauschen. Er holt im Weiteren bei der Gesuchseinreichung die Zustimmung ein, solche Daten auch mit Suisseculture Sociale, Privatversicherungen sowie den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auszutauschen. Der Finanzhilfeempfänger sorgt dafür, dass die Gesuchsteller ihn ermächtigt, bei den soeben genannten Stellen alle für den Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung erforderlichen Informationen einzuholen. Die Gesuchsteller müssen die genannten Stellen von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbinden.

Mindestens zu erheben sind folgende Daten:

- UID-Nummer (falls vorhanden);
- Ausfallentschädigung (ausbezahlter Betrag);
- Beitrag an Transformationsprojekte (ausbezahlter Betrag);
- IBAN-Nr.

6.6 Praxisfestlegung

Unklarheiten in den Bezug auf die Auslegung und Anwendung der COVID-19-Kulturverordnung werden in der für den Vollzug dieser Verordnung geschaffenen Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (Kantonsdelegation) laufend gesammelt und analysiert. Der Finanzhilfeempfänger legt offene Fragen der Kantonsdelegation vor. Die Delegation der Kantone und das BAK diskutieren gemeinsam die offenen Auslegungsfragen und legen die Praxis fest. Bei Nichteinigung entscheidet das BAK die Auslegungsfragen.

7. Eigenmittel / Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

7.1 Eigenmittel

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekten bis zur Höhe der Finanzhilfe gemäss Ziffer 7.2 nachfolgend.

7.2 Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

Das BAK verpflichtet sich, dem Finanzhilfeempfänger für Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte gemäss Ziffer 1 dieser Leistungsvereinbarung folgenden Betrag auszurichten: 2'400'000.- Franken. Dieser Betrag ist ergänzend zur Finanzierungszusage gemäss bisheriger Leistungsvereinbarung.

Die Finanzhilfe wird wie folgt ausgezahlt:

- Auf Gesuch des Kantons richtet das BAK Teilzahlungen aus. Die Höhe der Teilzahlung beläuft sich maximal auf den Finanzbedarf für die nächsten drei Monate ab Gesuchseinreichung (Berechnungsbasis: Bisheriger Durchschnittsverbrauch an Bundesmitteln für den Schadenszeitraum ab 1. November 2020 gemäss Zwischenabrechnung Ende 2021). Voraussetzung einer Teilzahlung ist, dass die ausgerichteten Bundesmittel den Finanzbedarf für die nächsten 30 Tage gemäss bisherigem Durchschnittsverbrauch nicht mehr decken. Die vorliegende Regelung der Teilzahlung ersetzt die Regelung gemäss bisheriger Leistungsvereinbarung.
- Die Schlusszahlung des Bundes erfolgt bis am 31. Dezember 2023.

8. Instrumente zur Aufgabenüberprüfung und Steuerung

8.1 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt 14-täglich an die Kantonsdelegation und enthält folgende Angaben:

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende:

- Anzahl der Gesuche;
- Gesamtumfang der beantragten Entschädigungen in CHF;
- Anzahl der getroffenen Entscheide (mit Anzahl gutgeheissene und abgelehnte Gesuche);
- Gesamtumfang der zugesagten Entschädigungen in CHF;
- Gesamtumfang der ausbezahlten Entschädigungen in CHF;
- Gesamtumfang der hängigen (noch nicht behandelten) Gesuche in CHF;
- Anzahl hängige Beschwerden;
- Anzahl Beschwerdeentscheide.

Beiträge an Transformationsprojekte:

- Anzahl der Gesuche;
- Gesamtumfang der beantragten Beiträge in CHF;
- Anzahl der getroffenen Entscheide (mit Anzahl gutgeheissene und abgelehnte Gesuche);
- Gesamtumfang der zugesagten Beiträge in CHF;
- Gesamtumfang der ausbezahlten Beiträge in CHF;
- Gesamtumfang der hängigen (noch nicht behandelten) Gesuche in CHF;
- Anzahl hängige Beschwerden;
- Anzahl Beschwerdeentscheide.

Das BAK kann bei Bedarf weitere Angaben einverlangen.

8.2 Auskunfts- und Kontrollrecht

Das BAK hat ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht über die Tätigkeiten des Finanzhilfeempfängers im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

8.3 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kann vor Ort den rechtmässigen Vollzug der vorliegenden Leistungsvereinbarung sowie alle Daten und Dokument in diesem Zusammenhang jederzeit überprüfen. Sie informiert die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) und zieht diese nach Möglichkeit bei.

9. Erfüllung der Leistungsvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Leistungsvereinbarung gilt als erfüllt, wenn beide Parteien ihren Verpflichtungen gemäss der vorliegenden Vereinbarung erledigt haben.

9.2 Nachbesserung

Zeigt sich, dass der Finanzhilfeempfänger seine Verpflichtungen nach den Ziffern 4 bis 6 und 8.1 der vorliegenden Vereinbarung nicht oder nur teilweise erfüllt, so setzt das BAK eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

9.3 Rückzahlung

Bleiben die Verpflichtungen trotz der Aufforderung zur Nachbesserung ganz oder teilweise unerfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Finanzhilfen des Bundes, die proportional zur erreichten Leistung sind. Finanzhilfen des Bundes, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können nach Massgabe des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) zurückgefordert werden. Unberechtigt ausbezahlte Soforthilfen und Ausfallentschädigungen kann der Bund von der Finanzhilfeempfängerin zurückfordern.

10. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung nach Möglichkeit im Geist der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktlösungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

11. Rechtsschutz

Das Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten zwischen den Parteien richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Bern, den

Solothurn, den

Für das BAK:

Für den Kanton Solothurn:

Carine Bachmann
Direktorin

Dr. Remo Ankli
Vorsteher Departement für Bildung und Kultur